

Infotext für die Schülerinnen und Schüler 2

Gerichtsurteile

Wenn infolge selbst verschuldeter Ablenkungen während einer Fahrt ein Unfall passiert, dann wird dies teilweise von Gerichten als grobe Fahrlässigkeit durch leichtfertige Fahrweise gewertet. Die Folge kann sein, dass Versicherungen gar nicht oder nur teilweise zahlen wollen – sogar bei eigentlich unverschuldeten Unfällen!

Einige Beispiele:

Ein Autofahrer wurde zu einer Mithaftung von 20 Prozent am entstandenen Gesamtschaden verurteilt, obwohl ihm die Vorfahrt genommen worden war. Laut Gericht hatte sich der Geschädigte selbst gefahrenträchtig verhalten, weil er ohne Freisprecheinrichtung telefonierte. Dies lenkte den Autofahrer stark vom Verkehrsgeschehen ab und verminderte das Reaktionsvermögen, urteilten die Richter. Dadurch können drohende Unfälle schlechter abgewendet werden.

Oberlandesgericht Köln (Aktz.: 12 U 142/01)

Ein Gericht hat in einem Urteil entschieden, dass wenn ein Autofahrer während der Fahrt mit der Freisprecheinrichtung des Mobiltelefons hantiert und es dabei zu einem Unfall kommt, dieser seinen Vollkaskoschutz verliert. Im vorliegenden Fall hatte ein Autofahrer bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h auf der Autobahn die Spur gewechselt und währenddessen versucht, an der Freisprecheinrichtung seines Handys einen eingehenden Anruf abzuweisen. Dabei kam der Fahrer unbemerkt von der Fahrspur ab und fuhr auf einen Wohnwagen auf. Nach Ansicht der Richter handelte der Fahrer dabei grob fahrlässig. Somit müsse die Vollkaskoversicherung den Schaden nicht begleichen.

Landgericht Frankfurt (Aktz.: 2/230 506/00)

Wird ein Autofahrer durch eine heruntergefallene Zigarette vom Straßenverkehr abgelenkt und verursacht er dadurch einen Verkehrsunfall, ist ihm grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Die Versicherung muss daher nicht den Schaden regulieren. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe hervor.

Oberlandesgericht Karlsruhe (zt/ZfS 1994, 95/rb)

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, weil die Beifahrerin den Autofahrer mit Zärtlichkeiten ablenkte, so macht sie sich schadenersatzpflichtig. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Ibbenbüren hervor. In dem zugrunde liegenden Fall überfuhr ein Autofahrer eine rote Ampel und stieß auf der Kreuzung mit einem anderen Pkw zusammen. Zu dem Vorfall kam es, weil die Beifahrerin den Autofahrer mit Zärtlichkeiten ablenkte.

Das Amtsgericht Ibbenbüren hielt die Beifahrerin für schadenersatzpflichtig nach § 823 Abs. 1 BGB. Das Verhalten der Beifahrerin sei mindestens mitursächlich für den Verkehrsunfall gewesen.

Amtsgericht Ibbenbüren (zt/ZfS 1992, 221/rb)

Als ablenkende Handynutzung wird nicht nur das Telefonieren (ohne Freisprechanlage), das Schreiben von Kurznachrichten (SMS) oder E-Mails, sondern jegliches Bedienen des Handys verstanden. Das heißt, auch eine Nutzung des Geräts während der Fahrt ausschließlich als Navigationsgerät wird als Handynutzung angesehen, sofern die Bedienung nicht sprachgesteuert erfolgt.